

GD / Einfache Anfrage Steiner-Kaufmann-Gommiswald / Sennhauser-Wil / Dürr-Gams  
vom 16. April 2026

## **PFAS-Belastung in der Landwirtschaft – wie steht der Kanton St.Gallen zur BLV-Weisung?**

Antwort der Regierung vom 19. Mai 2026

Franziska Steiner-Kaufmann-Gommiswald, Sepp Sennhauser-Wil und Barbara Dürr-Gams erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 16. April 2026 nach der Beurteilung der Regierung der vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vorgeschlagenen Weisung zu PFAS<sup>1</sup>, nach den Gründen für die von den Nachbarkantonen abweichende Haltung sowie nach den bereits verwendeten Mitteln aus dem Sonderkredit von 5 Mio. Franken.

Die Regierung antwortet wie folgt:

PFAS sind schwer abbaubare Chemikalien. Sie werden seit Jahrzehnten industriell genutzt, zum Beispiel in wasserabweisenden Regenjacken, teflonbeschichteten Bratpfannen oder Löschschaum. Diese Chemikalien gelangen in die Umwelt und können in der Nahrungskette sowie im Menschen nachgewiesen werden.

Der Bund hat am 1. Februar 2024 die Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (SR 817.022.15; abgekürzt VHK) erlassen. Sie legt Höchstgehalte für vier PFAS in tierischen Lebensmitteln fest, unter anderem für Fleisch von Rindern, Schweinen, Geflügel und Fischen sowie für Eier. Nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten gelten die Regelungen seit dem 1. August 2024. Lebensmittel, die diese Höchstgehalte überschreiten, dürfen weder in Verkehr gebracht noch als Zutaten verwendet werden. Für PFAS-Rückstände in Milch und Milchprodukten bestehen derzeit noch keine gesetzlichen Höchstwerte. Diese Vorgaben wurden weder vom Nationalrat noch vom Ständerat infrage gestellt und sind daher von den Produzierenden umzusetzen und von den Behörden zu kontrollieren.

Auf Wunsch sämtlicher in der Schweiz für den Vollzug zuständigen kantonalen Stellen, die ein landesweit einheitliches Vorgehen gefordert hatten, erarbeitete das BLV auf Basis des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; abgekürzt LMG) sowie der Konkretisierung in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817.042; abgekürzt LMVV) eine Weisung zur Koordination des Vollzugs. Mit dieser Weisung nimmt der Bund seine Aufsicht über den kantonalen Vollzug wahr und stellt sicher, dass das Lebensmittelrecht harmonisiert vollzogen wird, um eine Ungleichbehandlung der betroffenen Betriebe in dieser schwierigen Situation zu vermeiden. Mit der Weisung wird kein neues Recht geschaffen. Die Weisung wurde zusammen mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des BLV, der Kantonschemiker und Kantonstierärzte erarbeitet. Die Kantone konnten zum Vorgehen des BLV bis zum 7. April 2026 Stellung nehmen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die Regierung die vorgeschlagene Weisung des BLV insgesamt, insbesondere im Spannungsfeld zwischen Konsumentenschutz und den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft?*

---

<sup>1</sup> PFAS = per- und polyfluorierte Alkylverbindungen.

Der Umgang mit PFAS betrifft verschiedene Bereiche. Im Vordergrund steht einerseits der Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Lebensmittel, welche die Höchstgehalte von PFAS nicht einhalten, dürfen gemäss gültigem Lebensmittelrecht auch ohne Weisung bereits jetzt nicht durch die Produzenten in Verkehr gebracht werden. Die Weisung schafft kein neues Recht, harmonisiert jedoch den Vollzug in der Schweiz. Die Regierung begrüsst dies.

Andererseits hat PFAS auch Auswirkungen auf die Land- und Volkswirtschaft, insbesondere auf die Existenzgrundlage zahlreicher Betriebe in der Landwirtschaft und auf die nachgelagerte Produktion. Mit geeigneten Unterstützungsmassnahmen ist so weit wie möglich zu verhindern, dass Landwirtschaftsbetriebe aufgrund von Hinweisen auf eine PFAS-Belastung aufgegeben werden müssen. Zur Unterstützung der Betriebe, z.B. bei der Umstellung ihrer Produktion, hat der Kantonsrat in der Herbstsession 2025 einen Sonderkredit von 5 Mio. Franken gesprochen. Zusätzlich bietet der Kanton am Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen (LZSG) Beratungen für von PFAS betroffene Landwirtschaftsbetriebe an.

2. *Aus welchen Gründen fällt die Stellungnahme des Kantons St.Gallen im Vergleich zu anderen Ostschweizer Kantonen weniger kritisch aus, obwohl der Kanton besonders stark von der PFAS-Problematik betroffen ist? Wie positioniert sich die Regierung namentlich zur Blutbeprobung, die vom Kanton Thurgau kritisiert wird? Wie beurteilt sie zudem die vorgesehene Möglichkeit, Tiere eines nachweislich betroffenen Betriebs vorsorglich vom Verkehr auszuschliessen?*

Die Regierung begrüsst die Anstrengungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen grundsätzlich, die PFAS-Thematik aktiv anzugehen und den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung schweizweit zu harmonisieren. Der Regierung ist ein schweizweit harmonisierter Vollzug wichtig.

Wer Tiere oder Pflanzen zur Herstellung von Lebensmitteln produziert, muss sie nach Art. 8 LMG so produzieren, dass die entsprechenden Lebensmittel die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Betriebe der Primärproduktion haben alles Erforderliche für die Sicherheit der Lebensmittel und der Futtermittel vorzukehren. Sie sind nach Art. 4 der Verordnung über die Primärprodukte (SR 916.020; abgekürzt VPrP) verantwortlich. Hat ein Betrieb Kenntnis davon, dass das Fleisch seiner Tiere nach der Schlachtung die Höchstgehalte von PFAS nicht einhält, dürfen diese Tiere nicht zur Verwendung als Lebensmittel abgegeben werden. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Weisung des Bundes vorliegt.

Die Regierung erachtet Blutbeprobungen am lebenden Tier als hilfreiche Unterstützung sowohl im Vollzug als auch in der Selbstkontrolle der Betriebe. Die Beprobung von Blut auf PFAS lässt basierend auf evidenzbasierten wissenschaftlichen Studien eine Einordnung zu, wie stark das Fleisch des beprobten Tieres mit PFAS belastet ist. Somit haben die Produzenten selbst, im Gegensatz zur Erhebung einer Fleischprobe, die Möglichkeit, bereits vor dem Einbringen in die Lebensmittelkette die Selbstkontrolle wahrzunehmen und zu verhindern, dass Fleisch mit PFAS in die Lebensmittelkette gerät. Für eine amtliche Beanstandung muss gemäss aktuellem Entwurf der Weisung zudem immer mindestens eine Fleischprobe die Höchstgehalte für PFAS überschreiten.

3. *Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Regierung für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton St.Gallen, falls die Weisung in der vorliegenden Form in Kraft tritt?*

Die Auswirkungen auf die Betriebe sind unabhängig von der Publikation der Weisung, da diese kein neues Recht schafft, sondern bestehende rechtliche Vorgaben konkretisiert und deren Vollzug vereinheitlicht.

4. *Ist davon auszugehen, dass sich der Kanton St.Gallen der Stellungnahme der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) vollumfänglich anschliesen und sich auf Bundesebene mit voller Kraft dafür einsetzen wird, dass die Weisung in der vorliegenden Form nicht umgesetzt wird?*

Die Regierung unterstützt die Stellungnahme der ORK weitgehend. Sie setzt sich entsprechend dieser Haltung auf Bundesebene dafür ein, dass neben dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten auch die Anliegen der betroffenen Betriebe berücksichtigt werden. Konkret fordert die Regierung vom Bund eine angemessene Unterstützung für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe, die weitere Erforschung von Ansätzen für den Umgang und die Lösung der PFAS-Problematik, eine rasche Umsetzung des angekündigten PFAS-Aktionsplans und die Einberufung eines runden Tisches mit allen relevanten Akteuren.

Diese Forderungen führen zum Teil bereits zu konkreten Ergebnissen. So ist der Kanton St.Gallen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft und unter Einbezug der beiden Appenzell zurzeit daran, ein Unterstützungsprogramm für betroffene Landwirtschaftsbetriebe auszuarbeiten. Ebenfalls formiert sich unter der Leitung der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren und unter Mitarbeiter der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz eine Spurgruppe, in welcher der Kanton St.Gallen vertreten sein wird.

In Bezug auf die BLV-Weisung sieht die Regierung jedoch von einer kategorischen Ablehnung ab. Das Verbot, tierische Lebensmittel mit Höchstwertüberschreitungen in den Lebensmittelkreislauf zu bringen, besteht auch ohne Weisung. Die Weisung führt kein neues Recht ein, sondern soll vor allem für einen harmonisierten Vollzug sorgen und zur Klärung vieler vollzugsrelevanter Fragen beitragen. Wenn der Vollzug der Höchstwerte nicht korrekt umgesetzt wird, drohen der Schweiz Probleme beim Export von Lebensmitteln in den EU-Raum, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft.

5. *Der Kanton St.Gallen ist bei den Massnahmen im Vergleich zu anderen Kantonen bereits weit fortgeschritten. Wie viele Mittel aus dem vom Kantonsrat bewilligten Sonderkredit von 5 Mio. Franken wurden bislang beansprucht, und für welche Bereiche wurden sie eingesetzt?*

Bisher wurden rund 335'000 Franken ausgegeben. Davon wurden rund 70'000 Franken für Forschungsprojekte eingesetzt und 265'000 Franken für Analysen und Senkungsmassnahmen ausbezahlt. An drei Forschungsprojekte wurden zusätzlich rund 800'000 Franken vertraglich zugesichert, deren Auszahlung sich am Projektfortschritt orientiert.